

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald in der Sitzung am folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest-gesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.569.800	97.400	8.500	1.658.700
ordentliche Aufwendungen	1.569.800	102.100	13.200	1.658.700
außerordentliche Erträge	0	1.500	0	1.500
außerordentliche Aufwendungen	0	190.000	0	190.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.561.700	98.900	8.500	1.652.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.556.000	292.100	13.200	1.834.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.200	1.500	1.500	4.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.561.700	98.900	8.500	1.652.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.560.200	293.600	14.700	1.839.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Höhe der Verbandsumlage, die von den Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Börßum, Cramme, Flöthe, Dorstadt, Heiningen und Ohrum erhoben wird, wird von bisher Euro 471.200,00 erhöht um Euro 76.800,00 und damit auf insgesamt Euro 548.000,00 neu festgesetzt.

Die Aufteilung dieser Verbandsumlage auf die Verbandsglieder richtet sich nach den entsprechenden Belegungsmonaten (§ 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald).

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

Börßum, den

Johns
Vorsitzende

M. Lohmann
Geschäftsführer